

## **Den Kurzfilm betreffende Vorschläge und Forderungen für die Reform der Filmförderung sowie die Novellierung des FFG**

Nach der Vorstellung der ersten Ausgestaltungspunkte der Filmförderreform durch die BKM, die am 12. September im Kanzleramt im Beisein der Branchenverbände stattfand, möchte der Bundesverband Deutscher Kurzfilm die für den Kurzfilm wichtigen Punkte nochmals schriftlich vorlegen. Wir beschränken uns hier vor allem auf Entwicklung, Produktion und Verleih von Kurzfilmen.

Sollen Film und Kino in Zukunft in Deutschland weiterhin eine wichtige kulturelle Rolle spielen, muss die Wirksamkeit der Film- und Kinoförderung hinsichtlich kultureller / künstlerischer Relevanz des deutschen Films untersucht werden. Dass dabei in der Vergangenheit der Gattung Kurzfilm und seinen Macher\*innen nur eine Außenseiterrolle zugekommen ist, ist eine bedauerliche Tatsache, die wir zu ändern wünschen.

Kurzfilmförderung ist bei weitem mehr als Nachwuchsförderung. Sie ist eine unverzichtbare Investition in die Entwicklung von Filmsprache, Erzählkunst und stilistischen Mitteln für die gesamte Filmwirtschaft. Überdies werden am Kurzfilm stets auch frühzeitig Veränderungen im gesellschaftlichen und technologischen Umfeld von Produktion und Auswertung sichtbar, die weitreichende Einsichten in die Entwicklung von Film und Kino ermöglichen. Um den deutschen Film und die Filmwirtschaft nachhaltig zu entwickeln, wird Raum für Experimente benötigt.

Obwohl deutsche Kurzfilme durch ihre internationalen Erfolge maßgeblich zur Reputation des deutschen Films beitragen, spiegelt sich dies nicht in der Wertschätzung auf der Förderebene wider. Dies trifft sowohl auf die Produktionsförderung als auch auf die von Verleih und Kinoabspiel zu, welche mit sehr geringen Förderbeträgen ausgestattet bzw. z.T. komplett von der Förderung ausgeschlossen sind.

Wir wollen sicherstellen, dass der Kurzfilm Zugang zu allen Bereichen innerhalb der neuen Förderstruktur erhält. Daher sehen wir in folgenden Bereichen seit langem Veränderungsbedarf:

Bei **Stoffentwicklung bzw. Drehbuchentwicklung** sind Kurzfilmvorhaben ausgeschlossen. Dafür gibt es keinen ersichtlichen Grund. Auch die kurzen Filmprojekte müssen gründlich entwickelt werden, bevor sie produziert werden können. In anderen europäischen Ländern wird dies als selbstverständlich angesehen. In Tschechien gibt es beispielsweise eine Förderung für Development, unabhängig von der Länge des Films. In Schweden beträgt die Fördersumme für die Entwicklung von Kurzfilmprojekten zwischen 10 und 20T€ (jeweils auf staatlicher Ebene, ohne regionale Förderungen). **Wir fordern einen Zugang von Kurzfilmprojekten zum neuen, am 12.9. vorgestellten, dreistufigen Entwicklungsmodell (Treatment-, Drehbuch- und Projektentwicklung).**

Die Ausstattung der **Produktionsförderung Kurzfilm** ist sowohl im Vergleich zu programmfüllenden Filmen als auch im internationalen Vergleich der Kurzfilmförderung viel zu gering. Dies führt zu einer Selbstausbeutung der Filmemacher\*innen, die als Künstler\*innen unter Mindestlohniveau arbeiten müssen. Die zu geringen Fördersummen betreffen die insgesamt zur Verfügung stehende Summe ebenso wie die Förderhöhe für einzelne Projekte. Die Fördersumme der BKM für alle Kurzfilmprojekte zusammen ist maximal so hoch wie für einen einzigen programmfüllenden Film!

In einigen europäischen Ländern gibt es überhaupt keine Deckelungen der Förderhöhe, in Island liegt sie in der nationalen Förderung bei umgerechnet rund 46T€ je Kurzfilm, in der Schweiz bei rund 73T€ (Fiktion, Dokumentarfilm) und bei rund 91T€ für Animationsfilme. Im europäischen Vergleich steht Deutschland hier an letzter Stelle. Viele europäische Länder fördern auch minoritäre Koproduktionen.

### **Wir fordern daher im Bereich Kurzfilmproduktion:**

- eine deutliche Erhöhung der Fördersumme aus steuerfinanzierten Mitteln auf mind. 1 Mio
- 100%ige Förderung der Gesamtherstellungskosten
- Aufhebung jeglicher Deckelung
- zwei Vergabetermine p.a.
- Fokus auf Kurzfilmprojekte, die nicht an Hochschulen entstehen
- minoritäre Ko-Produktionen zulassen
- Referenzfilmförderung zu mindestens gleichen Bedingungen wie im aktuellen FFG
- gleichberechtigte Einbeziehung in Steueranreizmodell

Der grundsätzliche Ausschluss von Kurzfilmverleihen aus der **Verleihförderung** ist nicht nachvollziehbar. 250 Kinos in Deutschland zeigen regelmäßig Kurzfilme. Kinobetreiber\*innen können aus einem vielfältigen Verleihangebot von über 500 deutschen und internationalen Kurzfilmen wählen, die nicht nur als zum Hauptfilm passender Vorfilm, sondern auch als kuratierte Kurzfilmprogramme bezogen werden können.

### **Im Rahmen einer Gleichbehandlung von Kurzfilmverleihen fordern wir:**

- KF-Verleihe sollten wie Langfilmverleihe berechtigt sein, Projektförderung zu beantragen
- In der Verleihreferenzförderung sollten KF-Programme wie Langfilme behandelt werden. Für den Verleih von Kurzfilmen als Vorfilm müssten gesonderte Kriterien erarbeitet werden.

Im Bereich **Kinoabspiel** fordern wir, dass die bestehende Abspielförderung für Kurzfilme und Kurzfilmprogramme erhalten bleibt.

Mit den oben genannten Forderungen beabsichtigen wir, faire Bedingungen für Produktion und Auswertung für Kurzfilme zu schaffen. Für die weitere Ausgestaltung der genannten Punkte stehen wir gerne zur Verfügung.

Oktober 2023